



Bundesministerium für Verkehr, Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

Die Autobahn GmbH des Bundes

nachrichtlich:
Fernstraßen-Bundesamt

Bundesanstalt für Straßen- und Verkehrswesen

DEGES
Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

Bundesrechnungshof

Michael Puschel
Leiter der Abteilung
Bundesfernstraßen

Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

Postanschrift:
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

Tel. +49 228 99-300-5250
Fax +49 228 99-300-807-5250

Ref-StB25@bmv.bund.de

www.bmv.de

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 07/2026

**Sachgebiet Nr. 04.4: Straßenbefestigungen; Bauweisen
06.1: Straßenbaustoffe; Anforderungen, Eigenschaften**

(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)

**Betreff: Technische Lieferbedingungen für Asphaltmischgut für den Bau
von Verkehrsflächenbefestigungen, Ausgabe 2026 (TL Asphalt-StB 26)**

- Bezug: (1) Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 12/2013 vom
19.12.2013; Az.: StB 27/7182.8/3-ARS-13/12-2023046
(TL Asphalt-StB 07/13)
- (2) Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 08/2019 vom
18.06.2019; Az.: StB 28/7182.8/3-ARS-19/08/3183576 (Durch-
führung von Prüfungen an Straßenbau- und Polymermodifi-
zierten Bitumen)
- (3) Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 13/2025 vom
02.06.2025; Az.: StB25 302020601#00038#0003#0003 (Einsatz
und Erprobung von temperaturabgesenktem Asphalt bei der
Herstellung von Verkehrsflächen)

Aktenzeichen: StB 25 302020601#00038#0013#0003

Datum: Bonn, 25.03.2026

Seite 1 von 4





I.

Mit dem im Bezug 1. genannten Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 12/2013 wurden die „Technischen Lieferbedingungen für Asphaltmischgut für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen“, Ausgabe 2007/Fassung 2013 (TL Asphalt-StB 07/13) eingeführt. Darüber hinaus wurden mit dem ARS Nr. 08/2019 Änderungen und Ergänzungen der TL Asphalt StB 07/13 bekanntgegeben, die auf den seit 2013 durchgeführten Bitumenprüfungen zur Erfahrungssammlung sowie auf den Ergebnissen der statistischen Auswertung dieser Prüfungen basieren (Bezug 2.). Damit wurden die Prüfungen fortgeführt, die Prüfmodalitäten an neue Erkenntnisse angepasst und die Datensammlung um zusätzliche Untersuchungen an altertem Bindemittel erweitert.

Die „Technischen Lieferbedingungen für Asphaltmischgut für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen“, Ausgabe 2026 (TL Asphalt-StB 26) sind von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V. im Benehmen mit mir, den Obersten Straßenbaubehörden der Länder und der Autobahn GmbH des Bundes überarbeitet worden. Die TL Asphalt-StB 26 enthalten Anforderungen an Asphaltmischgut für Verkehrsflächen und basieren auf den Europäischen Normteilen DIN EN 13108 (Ausgabe 2006), darunter die Teile 1 (Asphaltbeton), 5 (Splittmastixasphalt), 6 (Gussasphalt), 7 (Offenporiger Asphalt) und 20 (Erstprüfung). Ergänzend enthalten sie nun zusätzlich die in Deutschland gebräuchlichen und bewährten Asphaltmischgutarten SMA D LA und AC D DSH-V.

II.

Ab dem 01.01.2027 muss bei der Heißverarbeitung von Bitumen der Arbeitsplatzgrenzwert (AGW) für Dämpfe und Aerosole beim Asphalteinbau eingehalten werden. Die unterschiedlichen Verfahrensweisen beim Umgang mit Temperaturabgesenktem Walzasphalt (TA-Asphalt) sind eine zentrale Veränderung, die nun im Technischen Regelwerk für die Asphaltbauweise integriert wird. Die Vorgehensweise zum Einsatz und zur Erprobung von unterschiedlichen Technologien zur Temperaturabsenkung sind mit ARS Nr. 13/2025 (Bezug 3.) geregelt und für die Bundesfernstraßen weiterhin unverändert anzuwenden. Daraus resultiert für den Bereich der Bundesfernstraßen, dass die nicht in der „Erfahrungssammlung über die Verwendung von Fertigprodukten und Zusätzen zur Temperaturabsenkung von Asphalt“ (https://www.bast.de/DE/Themen/Bauen/HF_5/Massnahmen/Erfahrungssammlung-TA-Asphalt.html?nn=401652) geführte Produkte sowie Produkte, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Ausschreibungsunterlagen in der „Pilotproduktliste TA“ geführt werden, wie bisher ausschließlich im Rahmen von Erprobungsstrecken eingesetzt werden dürfen.





In den TL Asphalt-StB 26 wurden verschiedene Verfahren zur Temperaturabsenkung von TA-Asphalt (Schaumbitumentechologie, gebrauchsfertig viskositätsverändertes Bitumen nach den TL VBit-StB, organische, mineralische oder oberflächenaktive Zusätze) berücksichtigt. Als zweckmäßige resultierende Bindemittelart und -sorte (also ggf. inkl. des zugegebenen Asphaltgranulats und/oder Naturasphalts und/oder zugegebener Zusätze sowie Einflüsse der Rückgewinnung aus dem Asphalt) wurden jeweils Bitumenpaare in den Anforderungstabellen angegeben. Zur Klassifizierung der resultierenden Bindemittelart und -sorte ist zukünftig die Äqui-Schermoduletemperatur anstelle des Erweichungspunkts Ring und Kugel maßgebend. Zudem wurden Temperaturspannen für die Herstellung des Asphaltmischguts sowie für dessen Übergabe auf der Baustelle – abhängig von der jeweiligen Schichtart für Walz- und Gussasphalt – festgelegt.

Neu aufgenommen wurden die Asphaltmischgutarten Splittmastixasphalt für Asphaltbinderschichten (SMA B S), splittreicher Asphaltbeton für Asphaltdeckschichten (AC D SP), Asphaltbeton für Dünne Asphaltdeckschichten in Heißbauweise auf Versiegelung (AC D DSH-V), Splittmastixasphalt für lärmtechnisch optimierte Asphaltdeckschichten (SMA D LA), Gussasphalt für Schutzschichten (MA 16 S), Offenporiger Asphalt für wasserdurchlässige Asphaltsschichten unter Pflasterdecken und Plattenbelägen sowie für versickerungsfähige Verkehrsflächen (PA WDA) und Asphaltbeton für Asphaltsschichten unter Betondecken (AC TuB, AC AuB, AC ZuB). Zu den wesentlichen inhaltlichen Änderungen gehört unter anderem, dass die Korngrößenverteilung der Asphaltmischgutart AC B für Asphaltbinderschichten modifiziert wurde. Dadurch entspricht die Zusammensetzung von AC B S nach den TL Asphalt-StB 26 nun dem Konzept des stetig gestuften Asphaltbinders AC B S SG. Damit verbunden sind positive Auswirkungen auf den prozesssicheren Einbau und verbesserte Nutzungsdauern der Asphaltbinderschichten. Darüber hinaus wurden im Abschnitt 3.1.1 „Asphaltgranulat“ wesentliche Regelungen überarbeitet. Neu aufgenommen wurde die Möglichkeit, mehrere Asphaltgranulate gleichzeitig zu verwenden. Dafür wurde das Verfahren zur Ermittlung der maximal möglichen Zugabemenge von Asphaltgranulat in Asphaltmischgut verändert. Zur verbesserten Beurteilung von modifizierten Bindemitteln wird anstelle des bislang maßgebenden resultierenden Erweichungspunkts Ring und Kugel nun die resultierende Äqui-Schermoduletemperatur sowie der zugehörige Phasenwinkel herangezogen. Ergänzend wurden Regelungen zur zeitlichen Aufrechterhaltung der Klassifizierung von Asphaltgranulat sowie weitere Kriterien, bei





Seite 4 von 5

denen eine erneute Erstprüfung erforderlich wird, in den TL AG-StB 26 aufgenommen.

Bei der Erstellung der Erstprüfungen ist zu beachten, dass deren Ergebnisse die Grundlage für den nach den ZTV Asphalt-StB 26 zu erstellenden Eignungsnachweis darstellen und dort in einem Datensatz zusammengeführt werden müssen. Die Eignungsnachweise sollen für die Bundesfernstraßen ab 01.01.2027 schrittweise in einer standardisierten und digital weiterverarbeitbaren Form gefordert werden. Ein bauvertraglich geschuldeter Eignungsnachweis besteht damit aus einem Datensatz im OKSTRA-XML-Format sowie dem zugehörigen Eignungsnachweis-Dokument im PDF/A-Format, das den Vorgaben der ZTV Asphalt-StB 26 Teil 1, Abschnitt 2.3.2 und Anhang D für ein standardisiertes Eignungsnachweisdokument entsprechen muss. Diese Festlegung eines digitalen standardisierten Datenformats ist ein wesentlicher erster Schritt zur digitalen Weiternutzung der baustoffbezogenen Angaben im Rahmen der erforderlichen Digitalisierung im Straßenbau. Zur Bereitstellung der digital weiterverarbeitbaren Angaben aus den Erstprüfungen vom Lieferanten des Asphaltmischguts an die Einbaufirma zur Erstellung eines Eignungsnachweises, wird empfohlen, dies bereits beim Datenaustausch zwischen Lieferanten und Einbaufirma des Asphaltmischguts entsprechend zu berücksichtigen.

III.

Die TL Asphalt-StB 26 ersetzen die TL Asphalt-StB Ausgabe 2007/Fassung 2013. Ich gebe die TL Asphalt-StB, Ausgabe 2026 hiermit bekannt und bitte die Obersten Straßenbaubehörden der Länder, diese für den Bereich der Bundesstraßen einzuführen. Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, die TL Asphalt-StB 26 auch für Vorhaben in Ihrem Zuständigkeitsbereich anzuwenden. Den Einführungserlass bitte ich an das Referat StB 25 zu senden (ref-stb25@bmv.bund.de).

Hiermit führe ich das ARS für die Autobahn GmbH des Bundes ein. Gegenüber der Gesellschaft wird dieses ARS mit Bekanntgabe inhaltlich wirksam.

Die TL Asphalt-StB 26 wurden notifiziert (Notifizierungsnummer: 2025/0239/DE) gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09.09.2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

Die TL Asphalt-StB 26 sind beim FGSV Verlag GmbH, Wesseling Straße 17, 50999 Köln zu beziehen.



